



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Frau Dörte Schönfelder -
per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5838

**Drs 18/3849 und 18/3885 – Stellungnahme der Neuen
Richtervereinigung**

1. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum

Antrag der Fraktion der CDU Body-Cams unverzüglich einsetzen (Drs 18/3849)

und zum

Änderungsantrag der Piratenfraktion Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte (Drs 18/3885)

Aus Sicht der nrv Schleswig-Holstein sind im Hinblick auf die Forderung der unverzüglichen Einführung sogenannter Bodycams für Polizeibeamte in Schleswig-Holstein zwei Dinge maßgebend:

- Die Nutzung von Bodycams ist ein tatsächlich und rechtlich hochkomplexer Vorgang, der für Polizei und Bürger Chancen, aber auch nicht unerhebliche Risiken bietet.
- Da zum jetzigen Zeitpunkt die Sach- und Rechtslage bundesweit nicht abschließend geklärt ist, im Gegenteil gerade zur Gewinnung von Erkenntnissen Pilotprojekte in anderen Bundesländern durchgeführt werden, sollte zur Zeit keine Entscheidung über die Einführung in Schleswig-Holstein getroffen werden.

A. Wie werden Bodycams eingesetzt?

Insbesondere als Reaktion auf die Zunahme von Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamte wurde in einigen Bundesländern, hier im Rahmen von Pilotprojekten, Body-Cams eingeführt.

Als erstes Bundesland hat Hessen das etwa 1500 Euro teure System vor drei Jahren eingeführt und an Brennpunkten erprobt. In der Folge sank nach offiziellen Angaben die Zahl der jährlichen Fälle, in denen Polizisten in Alt-Sachsenhausen auf Widerstand trafen, von 40 auf 25. Statt neun verletzter Beamter registrierte die Polizei nur noch einen¹. Wie es genau zu dieser Folge kam, ist zwar unklar, in Hessen soll der Einsatz der Bodycams gleichwohl ausgeweitet werden. Innenminister Peter Beuth (CDU) will 70 weitere Geräte anschaffen lassen. In Rheinland-Pfalz begann ein Feldversuch mit 15 Geräten, den Wissenschaftler der Universität Trier begleiten sollen.

Während also insbesondere die Landesinnenminister auf eine abschreckende Wirkung setzen, gibt es in der Wissenschaft durchaus auch Kritik. Der Soziologe Nils Zurawski von der Universität Hamburg hat zu den Geräten betont, dass „die angeblich abschreckende Wirkung dieser Systeme völlig ungeklärt (ist). Und solange der Nutzen derart unklar ist, scheint mir ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zulässig zu sein“².

Auch einzelne Polizeibeamte sind kritisch: "Es hat sehr lange gedauert, bis wir als Bürgerpolizei wahrgenommen worden sind", sagte ein hochrangiger Polizist aus Hessen gegenüber Spiegel-Online. "Wenn wir den Menschen nun mit einem

¹ Jörg Diehl, Spiegel-Online, <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/bodycams-fuer-polizisten-feldversuch-in-frankfurt-a-1041212.html>.

² Spiegel-online, a.a.O.

elektronischen Auge auf der Schulter gegenüberreten, trägt das sicherlich nicht zur allgemeinen Akzeptanz der Polizei bei"³.

Im Hessischen Modellprojekt werden die Kameras nicht ständig betrieben, nur wenn ein Einsatz erfolgt werden sie angestellt. Ein Vorgesetzter ist dann verpflichtet, relevante Bilder nach Schichtende zu sichern. Diese werden für maximal sechs Monate aufbewahrt und - sofern es kein Strafverfahren gibt - anschließend gelöscht.

Bei einer Online-Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov sprach sich eine deutliche Mehrheit der Befragten dafür aus, dass Polizisten Bodycams tragen. 71 Prozent befürworten die Körperkameras "voll und ganz" oder zumindest "eher". 20 Prozent lehnen die Kameras an Polizei-Uniformen entweder "eher" oder "ganz und gar" ab.

In den USA, wo Körperkameras für Polizisten bereits verbreiteter sind, fordern Bürgerrechtler die Geräte als flächendeckendes Instrument gegen gewalttätige Übergriffe von Beamten. Tatsächlich will US-Präsident Barack Obama örtliche Behörden in den kommenden drei Jahren mit 75 Millionen Dollar unterstützen, damit sie 50.000 Körperkameras anschaffen können - insgesamt gibt es rund 750.000 Polizisten in den USA. Auch in Großbritannien tragen Teile der Polizei bereits Bodycams.

Die Beschreibung des Anwendungsbereichs zeigt, dass Bodycams sowohl für die Polizeibeamten als auch die gefilmten Bürger, Vor- und Nachteile haben können.

B. Wie sieht die Rechtsgrundlage in Hessen aus?

Gestützt wird der bisherige Einsatz in Hessen auf § 14 Abs. 6 HSOG, wonach an öffentlich zugänglichen Orten im Rahmen einer Identitätsfeststellung zum Schutz der Einsatzkräfte oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben mittels Bildübertragung offen beobachtet und aufgezeichnet werden darf. Damit scheidet ein Einsatz z.B. in Wohnungen aus; Tonaufnahmen sind ebenfalls unzulässig. Es bleibt fraglich, wann und insbesondere wie lange eine Aufnahme im Rahmen einer Identitätsfeststellung angesehen werden kann⁴.

Neben Bestrebungen zur Einführung von Bodycams in Hamburg gibt es solche in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

³ Spiegel-online, a.a.O.

⁴ Vgl. hierzu <http://polizei-grün.de/aktuelles/bodycams-bei-der-polizei/>.

C. Welche Fragen sind noch offen?

Zu klären, aber bislang jedenfalls in Schleswig-Holstein noch offen, sind aus Sicht der nrv Schleswig-Holstein vor allem noch folgende Fragen:

- Stehen die Aufzeichnungen im Sinne einer Chancengleichheit allen Beteiligten verwertbar zur Verfügung?
- Stehen die Aufnahme in einem Straf- oder Zivilverfahren als Beweismittel zur Verfügung?
- Gibt es feste Löschfristen (z.B. sechs Monate)?
- Ist die Prüfung der Datenspeicherung oder -löschung durch einen (am Vorgang) Unbeteiligten sichergestellt (ULD)? Wie aufwendig ist dies?
- Genügen die Einsatzregeln dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? Der Einsatz der Cam darf nur dort und zudem in der Art und Weise vorgesehen werden, wo der erklärten Zielrichtung (z.B. Eigensicherung) entsprochen und damit die BodyCam tatsächlich als erforderlich angesehen werden kann.
- Ist eine Überprüfung vorgesehen, ob den Erwartungen an eine objektive Dokumentation des Einsatzgeschehens und eine präventive Wirkung entsprochen wird?
- Ist eine Beschränkung auf Gebiete mit besonderem Gefahrenpotenzial (signifikant höhere Rate an Widerstandshandlungen oder Gewalt) vorgesehen? Oder nach einer spezifischen Lage? Oder flächendeckend (was kaum verhältnismäßig sein dürfte)?
- Kommt ein Einsatz nicht nur zur Gefahrenabwehr (Polizeirecht), sondern auch zur Strafverfolgung (Strafprozessrecht) in Betracht? Worin liegt für letzteres die Rechtsgrundlage? Falls die vorhandenen Normen nicht ausreichen, müsste wegen der Neuregelung der StPO der Bundesgesetzgeber tätig werden.
- Sollen zur Dokumentation des Gesamtgeschehens sowohl Tonaufzeichnungen als auch das PreRecording (30-Sekunden-Schleife) rechtlich ermöglicht werden?
- Ist der Einsatz auch in Wohnungen zulässig?

D. Welche Schlussfolgerung ergibt sich hieraus?

Bei einer derart ungeklärten Tatsachen- und Rechtslage hält die nrv Schleswig-Holstein es jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der

Fürsorgepflicht für die eingesetzten Polizeibeamten und der Wahrung der betroffenen Bürgerrechte nicht für vertretbar, Bodycams für Polizeibeamte einzuführen.

Für die nrv-Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Frank Rose

Hartmut Schneider